

---

**Stellungnahme zur  
Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich  
Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land  
Nordrhein-Westfalen**

(Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung  
oberirdische Bodenschatzgewinnung – LwWSGVO-OB)

Auftraggeber:



VERO Verband der Bau- und  
Rohstoffindustrie e.V.  
Düsseldorfer Str. 50  
47051 Duisburg

Bearbeitung:



GeoConsult Busch  
Passestraße 80  
D-52070 Aachen

Tel: +49-241-405571-0

Fax: +49-241-405571-9

E-Mail: [info@gcb-ac.de](mailto:info@gcb-ac.de)

Web: [www.gcb-ac.de](http://www.gcb-ac.de)

Projektleitung: Hauptgeschäftsführer Raimo Bengler

Projektbearbeitung: Dipl.-Geol. Gerhard Busch

Projekt-Nr.: 1804101                      Umfang: 11 Seiten (inkl. Deckblatt)

Ort / Datum: Aachen, 29.06.2021                      Revisions-Nr.: 1.0

## Inhaltsverzeichnis:

1	Veranlassung .....	3
2	Stellungnahme zum Entwurf der LwWSGVO .....	4

## Verzeichnis der Tabellen:

Tab. 1:	Vorgesehene Ausweisungen gem. LwWSGVO-OB .....	4
Tab. 2:	Liste von Wasserschutzzonen in denen oberirdische Rohstoffgewinnung stattfindet bzw. stattgefunden hat oder kurzfristig vorgesehen ist .....	5
Tab. 3:	Vorschlag für Ausweisungen gem. LwWSGVO-OB.....	11

## **1 Veranlassung**

Laut Koalitionsvertrag (Seite 81) sollen „Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurückgenommen werden. Wir werden daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zulassen.“

Dies ist das Ziel der Koalition, um insbesondere die Rohstoffgewinnung in der Kalk- und Zementindustrie, der Hartgesteinsindustrie aber auch der Kiesindustrie auch künftig wieder im Einzelfall prüfen zu können.

Dementsprechend hat die Landesregierung mit aufschiebender Bedingung zum 1. Oktober d. J. den Verbotstatbestand § 35 Abs. 2 Landeswassergesetz gestrichen, sich gleichzeitig aber verpflichtet, eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung zu erlassen.

Diese Verordnung wurde in den vergangenen drei Jahren erarbeitet und eröffnete in ihrer ursprünglichen Fassung gerade das von der Landesregierung im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel.

Jedoch wurde die Verordnung wieder zurückgezogen und es wurde nunmehr der Entwurf einer Rechtsverordnung für die Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung vorgestellt, auf die wir uns nunmehr beziehen.

Diese Verordnung macht eine Einzelfallprüfung in der Schutzzone III nunmehr aus unserer Sicht gleichsam unmöglich und stellt damit keine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen § 35 Abs. 2 LWG dar.

Aber selbst in der Schutzzone III B wird eine Einzelfallprüfung schwierig werden.

Dies bedeutet, dass planungsrechtliche Ausweisungen und Genehmigungen für viele Kalk-, Hartgestein- und Kiesunternehmen infrage stehen.

Dazu im Einzelnen die nachfolgenden Kritikpunkte.

## 2 Stellungnahme zum Entwurf der LwWSGVO

Die Landesregierung hat im Landesentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht, dass das Ziel der Sicherung von Trinkwasservorkommen und das Ziel der Rohstoffversorgung wesentliche Ziele der Raumordnung darstellen. Beide Ressourcen sind für eine Entwicklung und den Fortbestand des Landes von großer Bedeutung.

Es wird dargelegt, dass „zur Sicherung von Trinkwasservorkommen in den Regionalplänen Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz mittels Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen (gemeint ist auch die Bodenschatzgewinnung) gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A auszuweisen seien“.

Gleichbedeutend wird dargelegt, dass „für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde zu erfolgen hätte. Hierbei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschalisiert oder typisiert berücksichtigt werden.“

Es wird schon bei der Gegenüberstellung dieser beiden Zielvorstellungen klar, dass nur eine differenzierte und einzelfallbezogene Bewertung und Ausweisung beiden Zielen gebührend Rechnung tragen kann.

Die in dem Entwurf der LwWSGVO-OB vorgetragene Ausweisung (s. Tab. 1) macht aber auf den ersten Blick klar, dass diesem Anspruch nicht im Geringsten entsprochen wurde.

**Tab. 1: Vorgesehene Ausweisungen gem. LwWSGVO-OB**

Verordnung	GW			TS		
	II	III/IIIA	IIIB	II/IIA	IIIB	III
Gewinnung oberhalb zeHGW	V	V	G	V	V	G
Sprengung oberhalb zeHGW	V	V	G	V	V	G
Gewinnung unterhalb zeHGW	V	V	V	V	V	V
Wasserhaltung	V	V	V	V	V	V
Sprengung unterhalb zeHGW	V	V	V	V	V	V

V = Verboten, G = genehmigungspflichtig

Dagegen zeigt ein Blick in die bislang praktizierte Praxis (s. Tab. 2), dass in den über 400 landesweit ausgewiesenen Wasserschutzzonen deutlich unter 10% (ca. 5-6 %) überhaupt eine Überschneidung der o.g. beiden Ziele aufweisen und zudem gut begründete und fachlich im Einzelfall abgestimmte Regelungen für die Zonen III, III A und III B aufweisen.

**Tab. 2: Liste von Wasserschutz-zonen in denen oberirdische Rohstoffgewinnung stattfindet bzw. stattgefunden hat oder kurzfristig vorgesehen ist**

Name Verordnung	Schutzzone	gültig seit	gültig bis
Barntrup-Bellenbruch	III/A	25.02.1991	unbefristet
Briloner Kalkmassiv	IIIB/IIIC	07.11.1989	30.12.2029
Warsteiner Kalkmassiv (seit 2015 ungültig)	III/A	15.04.1991	10.05.2031
Lippstadt-Erwitte Eikeloh	III	18.11.2005	24.11.2045
Wassergewinnungsanlage „Vorkenbruch“	III	08.02.2001	08.02.2041
Dortmunder Energie und Wasser (DEW)	III/B	05.02.1998	06.03.2038
Aachen-Schmithof	II/A	02.05.1998	unbefristet
Kreuzau-Am Lohberg	III/A	02.04.2018	unbefristet
Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen	III/A	01.12.1975	30.11.2015
Oerlinghausen-Wistinghauser Senne	III/B	13.08.1984	unbefristet
Salzkotten Mantinghausen	III	geplant	
Zündorf	III/B	10.03.1992	unbefristet
Niederkassel	III/B	01.12.1983	unbefristet
Mechernich-Satzvey	III/A/III/B	01.08.1992	01.08.2032
Weiler	III/B	24.12.1991	24.12.2031
Holsterhausen-Üfter-Mark	III/B	22.08.1998	21.08.2038
Gatzweiler-Rickelrath	III/A2	21.02.1997	20.02.2037
Hoppbruch	III/B	10.11.1995	09.11.2035
Osterath	III/B	15.04.1988	14.04.2028
Gindericher Feld	III/A	20.04.2007	19.04.2047
Löhnen	III/B	04.08.1995	03.08.2035
Wiehltalsperre	II/B/III	25.07.1994	unbefristet

(kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Es ist somit der Feststellung zu widersprechen, dass für Wasserschutz-zonen mit Überschneidungen von BSAB überwiegend gleich gefasste Regelungen vorliegen würden.

Diese pauschale Aussage im Hinblick auf den § 35 Abs. 1, S. 3 kann wohl nur unter Heranziehung der weiteren Tatbestände (z.B. Landwirtschaft, Industrie, etc.) verstanden werden.

Hinsichtlich der Gefahrenbewertung sollen durch den Entwurf der LwWSGVO-OB drei Tatbestände geregelt werden:

- Oberirdische Bodenschatzgewinnung
- Sprengungen
- Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches

Alle Bewertungen und Regelungen für diese drei Tatbestände sind unter dem Grundsatz einer Risikoabschätzung vorzunehmen und haben hierbei die Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der jeweiligen Beschränkung zu berücksichtigen.

Das Risiko wird hierbei ausgedrückt als eine Verknüpfung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe.

## Oberirdische Bodenschatzgewinnung

Der Umgrenzung des Begriffs „Oberirdische Bodenschatzgewinnung“ im Sinne des § 4 Abs. 2 BBergG kann gefolgt werden und deckt sich weitgehend mit den Ausarbeitungen der Fachgrundlage zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW – Risikoanalyse von Tatbeständen <sup>-1</sup>.

Entgegen der Risikobewertung in der o.g. Fachgrundlage, die für die meisten Handlungen und Nutzungen bei der oberirdischen Bodenschatzgewinnung nur ein mittleres Risiko konstatiert, wird in der LwWSGVO-OB vor allem auf die fehlende Schutz- und Reinigungswirkung der entfernten Deckschicht abgestellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), die die Wahrscheinlichkeit für Stoffeinträge in das Grundwasser aus anderen Handlungen erhöhen könnte.

Die „Genehmigungspflicht“ für den Fall der oberirdischen Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ergibt sich gem. der LwWSGVO-OB nur noch,

- da ein großer Abstand der Schutzzone III B und die damit verbundenen langen Fließzeiten bis zu den Fassungsanlagen der Wassergewinnung vorliegen würden und
- durch den Schutz einer verbleibenden Restmächtigkeit oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,

die eine Gefährdung der Wassergewinnung nicht besorgen lassen (§ 4 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 3, Nr. 1).

Hierbei wird aber außer Acht gelassen, dass nach dem Stand der Technik gem. DVGW W 101 (A): 03/2021 bei der Festsetzung der Nutzungsbeschränkungen („Verbot oder Genehmigungspflicht“) in den Schutzzonen III A und III B entsprechend 6.3.2. (Nutzungen, Handlungen und Anlagen mit Prüf- und Regelungsbedarf)

- die fachlichen Kriterien zu berücksichtigen sind, die für die Unterteilung der Schutzzone III herangezogen worden sind und
- die konkrete Gefährdung im Einzugsgebiet, die in die Bewertung einbezogen wurde.

Da diese konkrete Berücksichtigung der Gefährdung für die Wassergewinnung, die in der Schutzzone III, neben der in der LwWSGVO-OB beachteten Fließzeit, auch Verdünnungs- und Abbau- und Rückhalteprozesse zu berücksichtigen hat (s. Pkt. 5.4.2 „Unterteilung der Schutzzone III“, DVGW W 101 (A): 03/2021), nicht im Rahmen LwWSGVO erfolgt ist, liegen somit Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen in den § 4 und 5 der LwWSGVO vor, die nicht dem Stand der Technik (DVGW W 101 (A):03/2021) entsprechen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei der Festlegung der Nutzungen, Handlungen und Anlagen mit Prüf- und Regelungsbedarf (Pkt. 6.3.2 DVGW W 101 (A): 03/2021) nicht dem Grundsatz der einheitlichen Schutzanforderungen, die keine Differenzierung der einzelnen Grundwasserschutzgebiete anhand der vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Locker- und Festgestein) erforderlich machen sollten (Begründung zu § 1 Geltungsbereich der LwWSGVO), entsprochen werden kann.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme zur Fachgrundlage zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW, 3. Entwurfsfassung - Risikoanalyse von Tatbeständen – 17.05.2021, Arbeitsgruppe aus den Fachbüros AHU GmbH, Aachen, IWW, Mühlheim-Ruhr und dem Rechtsanwaltsbüro Hoppenberg, Hamm

Dies bedeutet, dass eine Nutzungsbeschränkung für die Oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen für die Zone III/ III A und für III B nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung, unter Beachtung aller Sachverhalte im Einzelfall, vorgenommen werden sollte.

Somit sollte auch dieser Tatbestand der Oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen durch die Verordnung nach § 35 Abs. 1, S. 1 Landeswassergesetz geregelt werden. Landesweit lassen sich diese individuellen Regelungsinhalte (s. Tab. 2) nicht einheitlich zusammenfassen.

### Sprengungen

Als zweiter Tatbestand, der in der LwWSGVO geregelt werden soll, werden Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten aufgezählt.

Sprengungen stellen eine wesentliche Technik zur Gewinnung in Festgesteinsabgrabungen dar. Lockergesteinsabgrabungen werden i.d.R. ohne Sprengungen gewonnen.

Gem. Tab. 2 kann davon ausgegangen werden, dass nur ca. 2-3 % aller Wasserschutzgebiete in NRW Überlagerungen mit oberirdischer Gewinnung von Bodenschätzen im Sprengbetrieb aufweisen.

Es stellt sich somit die Eingangsfrage, ob es überhaupt verhältnismäßig ist, für diese geringe Anzahl von WSG-VO eine landesweite Sonderregelung zu treffen. Da diese Bereiche derzeit alle einer gültigen WSG-VO-Regelungen unterworfen sind, wäre auch dieser Tatbestand der Sprengungen durch die Verordnung nach § 35 Abs. 1, S. 1 Landeswassergesetz weiterhin zu regeln.

Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass selbst in der o.g. Fachgrundlage als Ergebnis der fachlichen Bewertung von Sprengungen nur ein mittleres Risiko ermittelt werden konnte, welches dann erst durch eine gutachterliche Nachbewertung auf die Stufe eines hohen Risikos angehoben wurde.

Erkenntnisse aus dem Raum Erwitte und Warstein zeigen jedoch auf, dass die unterstellte und konstatierte erhöhte Auflockerung des Gesteins in Realität nur geringe Eindringtiefen aufweist und somit die dargelegte Risikoeinschätzung für die Begründung der Nutzungseinschränkungen nicht auf der Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse aus Abbaubereichen beruht.

Unter Beachtung des Grundsatzes, dass das Risiko aus einer Verknüpfung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe besteht, kann weiterhin festgestellt werden, dass durch die fast über 100-jährige Praxis der Festgesteinsgewinnung, auch im Nahfeld von Wassergewinnungsanlage bislang keine nachgewiesenen „Schadenshöhen“ zu konstatieren sind, die eine massive Einschränkung dieser Gewinnungstechnik, pauschal für alle Wasserschutzgebiete in NRW, begründen lassen würde.

### Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches

Der dritte zu regelnde Tatbestand in der LwWSGVO-OB wird als Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches bezeichnet.

Vormerkung:

Es ist fachlich nicht einsichtig, warum im Entwurf der LwWSGVO-OB ein Fachbegriff bzw. eine fachliche Begrifflichkeit der Hydrogeologie in einer nicht klar definierten Form Anwendung findet (s. § 2 Abs. 2 LwWSGVO-OB).

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand wird als ein durch langjährige Messdaten ermittelter, natürlicher Grundwasserhöchststand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von jeglicher Grundwasserabsenkung mutmaßlich einstellen kann, definiert.

Es wird mit dieser Definition kein Bezug zu einer Abgrabungsfläche, der relevanten Grundwasseroberfläche, Grundwasserschwankungen und Fließrichtungen sowie den Verhältnissen in der sog. ungesättigten Zone getroffen. Lediglich der Begründung kann entnommen werden, dass wohl die Feststellung der Grundwasseroberfläche gemeint ist, die zu einem sog. Höchststand dargestellt werden soll, um Beeinträchtigungen der Grundwasseroberfläche oder Beeinträchtigungen der sog. Sickerwasserzone zu erfassen.

Es wäre an dieser Stelle völlig ausreichend gewesen, dem Stand der Technik gem. DVGW W 101 (A):03/2021 zu folgen und die Begrifflichkeit für Deckschichten (Locker- oder Festgesteinskörper oberhalb einer Grundwasseroberfläche = Grundwasserüberdeckung) und Grundwasser gem. § 3 WHG zu verwenden.

Als Gefahrenszenario wird die Freilegung der Grundwasseroberfläche als mögliche Eintrittsfläche für Schadstoffe angesehen.

Es kann nachvollzogen werden, dass Wasserhaltungsmaßnahmen (Sümpfung) im Bereich eines Wasserschutzgebietes mit Bedenken betrachtet werden.

Es kann hingegen nicht nachvollzogen werden, dass ein Verbot für die Bodenschatzgewinnung in der Schutzzone III B und III A bereits unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgesprochen wird.

Eine Gewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes bei Flurabständen von mehreren 10-er Metern einer überlagernden Deckschicht, stellt per se noch keine Gefährdung für das Grundwasser dar. Es kommt in diesen Fällen auch nicht zu einer Freilegung der Grundwasseroberfläche.

Gerade die Gewinnungsbereiche für Kalkstein und Kalkmergeln (z.B. Raum Erwitte, Iserlohn, Hönnetal, Warstein und Brilon) fallen in diese Kategorie und bilden u.a. ein wichtiges Rückrad für die Grundstoff-/ und Zementindustrie.

Die angeführten Argumente in der LwWSGVO-OB (Begründung § 4 Abs. 2 Nr. 1)

- Einträge hygienisch relevanter Mikroorganismen durch z.B. Wasservögel oder Abschwemmungen nach (Stark-)Regen
- Stoffeinträge durch anthropogene Nachnutzungen
- Beeinflussungen der hydrochemischen Wasserbeschaffenheit
- Beeinträchtigungen des GW-Haushaltes (GW-Neubildung)
- Beeinflussungen der GW-Hydraulik (Fließwege und -geschwindigkeiten)
- Beeinflussungen (Vergrößerungen) des Einzugsgebietes der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung

können gerade für diese Fälle einer nicht freigelegten Grundwasseroberfläche als nicht stichhaltig und nur im Einzelfall als relevant angesehen werden. Gerade der Hinweis auf hygienisch relevante Mikroorganismen durch z.B. Wasservögel weist darauf hin, dass der Ordnungsgeber hier jedoch

generell von dem Modell einer freigelegten Grundwasseroberfläche (z.B. Abgrabungssee) auszugehen scheint.

Somit wird in diesem Punkt der Regelungen ein erheblicher Nachbesserungsbedarf gesehen, der sich in einer wesentlich weitergehenden Berücksichtigung von Genehmigungsvorbehalten ausdrücken sollte.

### 3 Fazit

Laut Koalitionsvertrag (Seite 81) sollen „Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurückgenommen werden. Wir werden daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zulassen.“

Falls der Ordnungsgeber mit diesem Ziel angetreten sein sollte, kann der vorliegende Entwurf einer Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (LwWSGVO-OB) nur als sachlich-fachlich nicht mit dem Ziel kompatible Umsetzung der Aufgabe angesehen werden.

Bereits der Grundannahme, dass die bisherigen Regelungen von WSG-VO in Bereichen mit einer Überdeckung von BSAB gleich gefasst wären, muss deutlich widersprochen werden. Vielmehr bestehen fachlich-sachlich individuell erstellte und fachlich jeweils deutlich abweichende Regelungen für die Schutzzonen mit Abgrabungen.

Dieser Fehler in der Grundannahme führt im Weiteren auch dazu, dass völlig außer Acht gelassen wurde, dass nach dem Stand der Technik gem. DVGW W 101 (A): 03/2021 bei der Festsetzung der Nutzungsbeschränkungen für die Oberirdische Bodenschatzgewinnung in den Schutzzonen III A und III B entsprechend Pkt. 6.3.2. der W 101 die fachlichen Kriterien zu berücksichtigen sind, die für die Unterteilung der Schutzzone III herangezogen worden sind und die konkrete Gefährdung im Einzugsgebiet mit in die Bewertung einzubeziehen ist.

Da diese konkrete Berücksichtigung der Gefährdung für die Wassergewinnung nicht im Rahmen LwWSGVO erfolgt ist, liegen somit Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen in den § 4 und 5 der LwWSGVO vor, die nicht dem Stand der Technik (DVGW W 101 (A):03/2021) entsprechen.

Eine Zusammenschau der WSG-VO in NRW macht deutlich, dass nur ca. 2-3 % aller Wasserschutzgebiete in NRW überhaupt Überlagerungen mit oberirdischer Gewinnung von Bodenschätzen im Sprengbetrieb aufweisen.

Es stellt sich somit die Eingangsfrage, ob es überhaupt verhältnismäßig ist, für diese geringe Anzahl von WSG-VO eine landesweite Sonderregelung zu treffen. Da diese Bereiche derzeit alle einer gültigen WSG-VO-Regelung unterworfen sind, wäre dieser Tatbestand der Sprengungen durchaus auch weiterhin mittels der Verordnung nach § 35 Abs. 1, S. 1 Landeswassergesetz regelbar.

Es kann nachvollzogen werden, dass Wasserhaltungsmaßnahmen (Sümpfung) im Bereich eines Wasserschutzgebietes mit Bedenken betrachtet werden.

Als Gefahrenszenario wird die Freilegung der Grundwasseroberfläche als mögliche Eintrittsfläche für Schadstoffe angesehen.

Es kann hingegen nicht nachvollzogen werden, dass ein Verbot für die Bodenschatzgewinnung in der Schutzzone III B und III A bereits unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgesprochen wird.

Eine Gewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes bei Flurabständen von mehreren 10-er Metern einer überlagernden Deckschicht, stellt per se noch keine Gefährdung für das Grundwasser dar. Es kommt in diesen Fällen auch nicht zu einer Freilegung der Grundwasseroberfläche.

Gerade die Gewinnungsbereiche für Kalkstein und Kalkmergeln (z.B. Raum Erwitte, Iserlohn, Hönnetal, Warstein und Brilon) fallen in diese Kategorie und bilden u.a. ein wichtiges Rückrad für die Grundstoff-/ und Zementindustrie.

Es wird somit in diesem Punkt der Regelungen ein erheblicher Nachbesserungsbedarf gesehen, der sich in einer wesentlich weitergehenden Berücksichtigung von Genehmigungsvorbehalten für Abgrabungen unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausdrücken sollte.


Ein entsprechender Vorschlag kann Tab. 3 entnommen werden.


**Tab. 3: Vorschlag für Ausweisungen gem. LwWSGVO-OB**

Verordnung	GW			TS		
	II	III/IIIA	IIIB	II/IIA	IIIB	III
Gewinnung oberhalb zeHGW	V	G	G	V	G	G
Sprengung oberhalb zeHGW	V	G	G	V	G	G
Gewinnung unterhalb zeHGW	V	G	G	V	G	G
Wasserhaltung	V	V	G	V	V	G
Sprengung unterhalb zeHGW	V	V	G	V	V	V

V = Verboten, G = genehmigungspflichtig

Aachen, 29.06.2021

  
Dipl.-Geol. G. Busch  
GeoConsult Busch, Aachen

  
Hauptgeschäftsführer Raimo Benger  
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.